

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin Frigyesné Varga

**betreffend das Konto von Rosa Palmada-Steiner¹
und
das Konto von Rosa Steiner
und
die Konten von Martin Steiner
(Bevollmächtigte Rosa Steiner)**

Geschäftsnummer: 205119/MD/MG²

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von Frigyesné Varga, geb. Steiner, („die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Miksane (Roza) Rozsi Steiner.³ Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Rosa Palmada-Steiner („Kontoinhaberin 1“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 1“), das veröffentlichte Konto von Rosa Steiner („Kontoinhaberin 2“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 2“) und die veröffentlichten Konten von Martin Steiner („Kontoinhaber 3“), für das Rosa Steiner („die Bevollmächtigte“) die Vollmacht hatte, ebenfalls bei Bank 2.

Alle Ablehnungsbescheide werden veröffentlicht. Wenn ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten hat, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

¹ Um alle Konten, welche die Verwandte der Ansprecherin besessen haben könnte, ausfindig zu machen, hat das CRT auch alle Konten untersucht und analysiert, deren Inhaber oder Bevollmächtigte einen ähnlichen Namen wie die Verwandte der Ansprecherin trugen, auch wenn die Ansprecherin keinen Anspruch auf diese Konten eingereicht hat und auch wenn die Ansprecherin die Kontoinhaberin nicht als ihre Verwandte identifizieren konnte.

² Die Ansprecherin reichte weitere Ansprüche auf die Konten von Miksa Steiner, Sandor Steiner, Edit Steiner und Edene Liedeter ein, die unter den Geschäftsnummern 205121, 205124, 205125, 733607, 733608 und 733609 erfasst sind. Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten separat behandeln.

³ Das CRT konnte kein Konto von Miksane (Roza) Rozsi Steiner in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass ihre Mutter, Miksane (Roza) Rozsi Steiner, geb. Guttentag, die am 11. Oktober 1902 in Tapolca, Ungarn, geboren wurde und mit Miksa Steiner verheiratet war, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprecherin gab an, dass ihre Mutter, die Jüdin war, bis 1944 in Herend, Ungarn, wohnhaft war, wo sie zusammen mit ihrem Ehemann in einem Unternehmen arbeitete. Gemäss den Angaben der Ansprecherin schickten die Nationalsozialisten ihre Mutter 1944 in das Ghetto von Veszprem, Ungarn, und deportierten sie später nach Auschwitz. Die Ansprecherin gab an, dass ihre Mutter am 2. Juli 1992 in Budapest, Ungarn, starb. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 17. August 1927 in Herend geboren wurde.

Die Ansprecherin reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem (1) ihre Geburtsurkunde und (2) die Sterbeurkunde ihrer Mutter.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin einen Anspruch auf ein Konto ihrer Verwandten Miksane (Roza) Rozsi Steiner eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden vier Konten, bei denen die Namen der Inhaber oder der Bevollmächtigten mit den von der Ansprecherin eingereichten Namen übereinstimmen. Während der Untersuchungen der Bankunterlagen fand das CRT ein weiteres Konto, das nicht von den Buchprüfern gemeldet worden war. Die Konten sind weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 2016659

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 1 Rosa Palmada-Steiner war. Aus den Bankunterlagen ist ebenfalls das Geburtsdatum von Kontoinhaberin 1 ersichtlich.

Konto 5023831

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 2 Rosa Steiner war, die in Wien, Österreich, wohnhaft war, und dass der Bevollmächtigte Johann Steiner war. Aus den Unterlagen von Bank 2 sind ebenfalls der Mädchenname, die Adresse, der Wohnort und das Aufenthaltsland von Kontoinhaberin 2 ersichtlich. Weiter enthalten die Unterlagen die Unterschriften von Kontoinhaberin 2 und vom Bevollmächtigten Johann Steiner.

Konten 5023938, 5023938.1, 5024482

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 3 Martin Steiner war, der in Innsbruck, Österreich, wohnhaft war und dass die Bevollmächtigte Rosa Steiner war. Aus den

Unterlagen ist weiter ersichtlich, dass Gabriele Kowler-Steiner ebenfalls Vollmacht über das Konto hatte. Aus den Unterlagen sind weiter die Adresse von Kontoinhaber 3 sowie der Name, die Adresse, der Wohnort und das Aufenthaltsland des Ehemannes der Bevollmächtigten ersichtlich. Schliesslich enthalten die Unterlagen die Unterschriften von Kontoinhaber 3 und von den beiden Bevollmächtigten.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln (geänderte Version) zulässig ist.

Identifikation der Kontoinhaberin

In Bezug auf das Konto 2016659 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaberin 1 nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name ihrer Mutter mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 1 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 1 ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Mutter 1902 geboren wurde. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass Kontoinhaberin 1 über ein Jahrzehnt früher als die Mutter der Ansprecherin geboren wurde. Weiter hat die Ansprecherin den zweiten Nachnamen von Kontoinhaberin 1, „Palmada“, nicht identifiziert. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 1 und die Mutter der Ansprecherin dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 5023831 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaberin 2 nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name ihrer Mutter mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 2 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 2 ab. Die Ansprecherin erklärte, dass der Mädchenname ihrer Mutter Guttentag war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Kontoinhaber 2 einen anderen Mädchennamen hatte. Weiter gab die Ansprecherin an, dass ihre Mutter in Ungarn wohnhaft war, wohingegen aus den Unterlagen von Bank 2 hervorgeht, dass Kontoinhaberin 2 in Wien, Österreich, wohnhaft war. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 2 und die Mutter der Ansprecherin dieselbe Person sind.

In Bezug auf die Konten 5023938, 5023938.1 und 5024482 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin die Bevollmächtigte nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name ihrer Mutter mit dem veröffentlichten Namen der Bevollmächtigten übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über die Bevollmächtigte ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Mutter mit Miksa Steiner verheiratet war und in Ungarn wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass die

Bevollmächtigte mit einer anderen Person verheiratet war und in einem anderen Land wohnhaft war, welches die Ansprecherin nicht identifizierte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass die Bevollmächtigte und die Mutter der Ansprecherin dieselbe Person sind. Ferner sollte erwähnt werden, dass das CRT die Konten einem anderen Ansprecher zugesprochen hat, der Kontoinhaberin 3 plausibel als seine Verwandte identifiziert hat. Alle Entscheide werden auf der Website des CRT, www.crt-ii.org, veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
14 Dezember 2005